

neuen Wahl dem ohngeachtet nicht bedürfen, sondern nach der Anordnung der §. 69. der Verfassungs-Urkunde zu verfahren sein.

Präsident: Wenn von Seiten der hohen Staatsregierung bisher mit der Kammer sich nicht darüber hat einverstanden werden wollen, daß der Abgeordnete D. Kunde sich im wirklichen Staatsdienste befinde, so ist nunmehr durch die Verfügung der Staatsregierung selbst in Bezug auf die Person des D. Kunde der Zweifel gelöst, und es kommt mit seiner Anstellung als Staatsdiener der Beschluß der Kammer in Wegfall, daß er seinen Sitz interimistisch in der Kammer einnehmen soll. Insoweit würde die Sache als regulirt anzusehen sein. Allein es handelt sich noch um die Prinzipfrage, und zwar darum, ob der Beschluß der Kammer sich vereinbaren lasse mit dem so eben mitgetheilten Beschlusse der hohen Staatsregierung. Die Kammer betrachtete die Erlöschung der Funktion des D. Kunde in der Kammer *ex tunc*, nämlich von der Zeit an, als er in die Commission eintrat. Die Staatsregierung hat uns zu erkennen gegeben, daß sie sich mit dieser Ansicht nicht zu vereinigen vermöge, sondern daß man nunmehr den Gegenstand *ex nunc*, von der Zeit des gegenwärtigen Eintrittes D. Kunden in den Staatsdienst nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes nehmen müsse. So wünschenswerth es nun überhaupt sein möchte, daß eine dergleichen Prinzipfrage nicht offen bliebe, und dadurch späteren dergleichen unangenehmen Differenzen vorgebeugt werde, so knüpft sich daran doch schon jetzt die Frage, ob der Stellvertreter des D. Kunde einzuberufen sei oder nicht. Die Kammer hat beschlossen, daß eine neue Wahl stattfinden möge, weil sie glaubt, daß die ständische Funktion des D. Kunde längst erloschen sei. Die Staatsregierung, welche der Meinung ist, daß erst jetzt der Eintritt in den Staatsdienst erfolgt sei, glaubt, daß die Einberufung des Stellvertreters erfolgen müsse. Es handelt sich hier um eine Prinzipfrage, welche zusammenhängt mit der Interpretation der Verfassungs-Urkunde. Das unverletzliche und unveräußerliche Recht der Kammer, in der Regel und in allen andern Fällen über den Sitz der Mitglieder in ihrer Kammer selbstständig zu entscheiden, kann dadurch nicht lädirt werden. Ich bin mit den Mitgliedern des Direktoriums der Ansicht, daß man diesen wichtigen Gegenstand ferner zur Berathung an eine Deputation verweise, welche der Kammer dann Bericht zu erstatten haben wird, in wie weit sie glaube, daß diese Frage zu lösen sein möge. Es würde, wenn die Kammer die Verweisung des Gegenstandes an eine Deputation genehmigt, dann nur die Frage sein, an welche Deputation er abzugeben sein möchte. Die außerordentliche Deputation war zuvörderst dazu gewählt, um überhaupt die Kundische Frage zu behandeln; es knüpfte sich aber auch die Frage über das Prinzip selbst daran. Die eigentliche Kundische Frage ist erledigt; der Gegenstand ist ein Verfassungsgegenstand; und ist man darüber einverstanden, ob sie sich an die erste Deputation deshalb eigne?

Abg. Eisenstuck: Ich kann mich von der Ansicht nicht trennen, daß der Gegenstand an die außerordentliche Deputa-

tion abgegeben werde. Die Sache ist keinesweges erledigt. Es ist jetzt in Frage: Soll der Stellvertreter einberufen werden oder nicht, oder soll eine neue Wahl stattfinden? Wie nun den Rechten der Kammer und unnachtheilig für die Zukunft dem zu begegnen sein wird, das bedarf der Vorbereitung einer Deputation. Es ließe sich vielleicht gedenken, daß ein Anerkenntniß Seiten der Staatsregierung noch stattfinden würde. Freilich, soll der Zweifel zur Entscheidung kommen an den Staatsgerichtshof, so wird das überall, auch von Seiten der Deputation, nicht als wünschenswerther Ausweg anerkannt werden, um so weniger, als nach der Verfassung der Staatsgerichtshof nur dann eintritt, wenn eine Vereinigung zwischen den Ständen und der Staatsregierung nicht erfolgt ist. Noch finde ich die Möglichkeit einer Vereinigung nicht ausgeschlossen, und deshalb halte ich für wünschenswerth, daß der Gegenstand einer Deputation übergeben werde und zwar der außerordentlichen, weil sie früher schon diesen Gegenstand behandelt hat. Ob sich daran knüpfen lasse die andere Erörterung, vermag ich nicht zu übersehen, aber ich glaube, daß der Gegenstand erst an die außerordentliche Deputation zu geben sei.

Abg. Roux: Ich muß dem ganz beipflichten. Die Angelegenheit des D. Kunde ist durch das Königl. Dekret keinesweges erledigt. Ich halte die Angelegenheit nur dann für erledigt, wenn die zweite Kammer ihren frühern Beschluß wieder zurücknimmt und die Meinung widerruft, der D. Kunde sei bereits vor längerer Zeit in den Staatsdienst getreten. Das, glaube ich, wird nicht geschehen; es ist also diese Angelegenheit durchaus noch nicht erledigt, und deshalb halte ich für nöthig, daß das Dekret an dieselbe Deputation zurückgegeben werde, welche den ersten Bericht in der Angelegenheit erstattete. Es wird dabei sehr darauf ankommen, unter welchen abweichenden Bedingungen der Abgeordnete D. Kunde jetzt in den Staatsdienst getreten, und welches der Unterschied zwischen dem jetzigen und dem vorigen Staatsdienerverhältnisse des D. Kunde ist.

Abg. D. v. Mayer: Ich muß dem ebenfalls beitreten; denn weit entfernt, daß die Sache durch das hohe Dekret Erledigung gefunden habe, ist sie vielmehr nun erst recht verwickelt geworden. Das Einzige, was sich in der Sache geändert hat, ist nämlich, daß der D. Kunde auf den ihm verstatteten Platz in der Kammer verzichtet hat, indem er nun eine förmliche Anstellung im Staatsdienste nach den Bestimmungen des Staatsdienergesetzes nachgesucht und erlangt hat. Das ausgenommen befindet sich die Sache noch in demselben Stande, wie früher. Es wird daher nicht zu umgehen sein, daß die hierunter enthaltene doppelte Prinzipfrage gründlich erörtert und mit dieser umfanglichen Arbeit eine Deputation beauftragt werde. Ich rechne dahin zuerst die Frage, ob der D. Kunde seine Stellung als Mitglied in der Kammer schon damals verloren hat, als er seine Unabhängigkeit aufgab und in den Staatsdienst trat, oder jetzt erst, nachdem die Staatsregierung ihn zum Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes förmlich ernannt hat. Ich rechne dahin zweitens die Frage, inwiefern die Kammer das Recht hat, sich Mitglieder in ihrem Sitzungssaale wider ihren Willen nicht aufdringen zu lassen,